



Satzung des Vereins „proWAL e.V. - Verein zur Förderung künstlerischer und nachhaltiger Lebensführung“

Zur Vorlage beim Amtsgericht St. Wendel zur Eintragung ins Vereinsregister.

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „proWAL e.V. — Verein zur Förderung künstlerischer und nachhaltiger Lebensführung“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Nohfelden/Walhausen.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Gründung, der Aufbau und die Förderung einer integrativen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft im ländlichen Raum. Mit dieser Gemeinschaft soll der ländliche Raum belebt werden und ein Begegnungsort entstehen. Es soll ein Ort entstehen, an dem Menschen in gegenseitiger Achtsamkeit leben und in Würde alt werden können. Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, in einer belebten Natur sinnvolle Tätigkeiten zu erleben. Im Sinne der biologisch-dynamischen Landwirtschaft wird ein artgerechter, behutsamer Umgang mit der Erde, den Tieren und Pflanzen gepflegt werden. Es sollen Arbeits- und Ausbildungsplätze in verschiedenen Bereichen geschaffen werden.

Es soll ein Ort entstehen, der heilsam in die Umgebung ausstrahlt, indem die Kunst in allen Bereichen lebendig wird.

Dabei sollen folgende Förderungen im Vordergrund stehen:

*die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Umweltschutzes

Dieser Zweck soll durch das gemeinschaftliche Gärtnern in Walhausen, durch die Planung und den Aufbau unserer Wildpflanzenwerkstatt, durch Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht werden.

Eine Kooperation und Unterstützung des Schulbauernhofes Walhausen e.V. wird gepflegt.

*die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Dieser Zweck soll durch vielfältige Angebote für Jugendliche und Senioren, auch Betreuungsangebote verwirklicht werden.

*die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen und Menschen mit anderen Einschränkungen

Dieser Zweck soll durch die Planung und Aufbau einer integrativen, ganzheitlichen beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit anderen Einschränkungen verwirklicht werden.

***die Förderung der Erziehung**

Dieser Zweck soll durch Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, für Schulklassen und andere interessierte Gruppen verwirklicht werden.

Bildungsangebote zum Thema Umweltschutz, Umwelterziehung, Nachhaltigkeit, Ökologie, Ernährung, Gartenbau und Landwirtschaft.

***die Förderung von Kunst und Kultur**

Dieser Zweck soll durch künstlerische Seminare, Camps und Tagesveranstaltungen verwirklicht werden.

***die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**

Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch vielfältige Angebote für Vereinsmitglieder, die Dorfbewohner und Andere. (z.B. Gemeinsames Brotbacken im Steinbackofen, gemeinschaftliches Gärtnern, alte Kulturtechniken wiederbeleben)

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. **Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2015.

5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - (a) durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und
 - (b) durch die erste Beitragszahlung
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Vorstand

kann ein Mitglied ausschließen wenn:

1 ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt; oder

2 das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(3) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Entscheidungen werden im Konsens der Anwesenden entschlossen. (4) Der Vorstand kann für seine Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

8. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

9. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Anmeldefrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Wenn die E-Mail-Adressen der Mitglieder bekannt ist, gilt auch eine Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mindestens jedoch 10 Mitglieder. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- (b) Wahl des Vorstandes
- (c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf das schriftliche Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der

vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen kann nur bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Mitgliedsbeiträge:

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und wird mit einer Beitragsordnung geregelt.

12. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein des Schulbauernhofes, Walhausen e.V.

Der Verein verwendet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 24.9.2021

E. Weder

PROWAL
Wohnen • Arbeiten • Leben
Am Bungert 3 • 66625 Walhausen
www.prowal.org • info@prowal.org
proWal e.V. • proWal Walhausen eG

Zusatzbestimmungen zum Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.